

# Sozialversicherungszentrum Thurgau

## Invalidenversicherung vom Gesundheitsschaden zur Leistung

Manuela Schibli  
Leiterin IV-Stelle Eingliederung/Rente

Dr. med. Uwe Hoffmann  
Leitender Arzt Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD) Ostschweiz, Frauenfeld

# Inhalt

## Auftrag und Leistungen der IV

- Gesetzlicher Auftrag der Invalidenversicherung sowie deren Leistungen
- Eingliederung vor Rente – Eingliederungsprozess

## Versicherter Gesundheitsschaden

- Medizinische Leistungsvoraussetzungen
- Abklärungsschritte, der versicherte Gesundheitsschaden
- Unterschiede therapeutische Medizin / Versicherungsmedizin
- Zusammenfassung



# Auftrag der Invalidenversicherung

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) – Art. 1a

- Invalidität verhindern, vermindern, beheben mit Eingliederungsmassnahmen
- Existenzbedarf ausgleichen bei ökonomischen Folgen der Invalidität
- Beitrag zu eigenverantwortlicher und selbstbestimmter Lebensführung



# Die Leistungen der Invalidenversicherung

## Eingliederungsmassnahmen

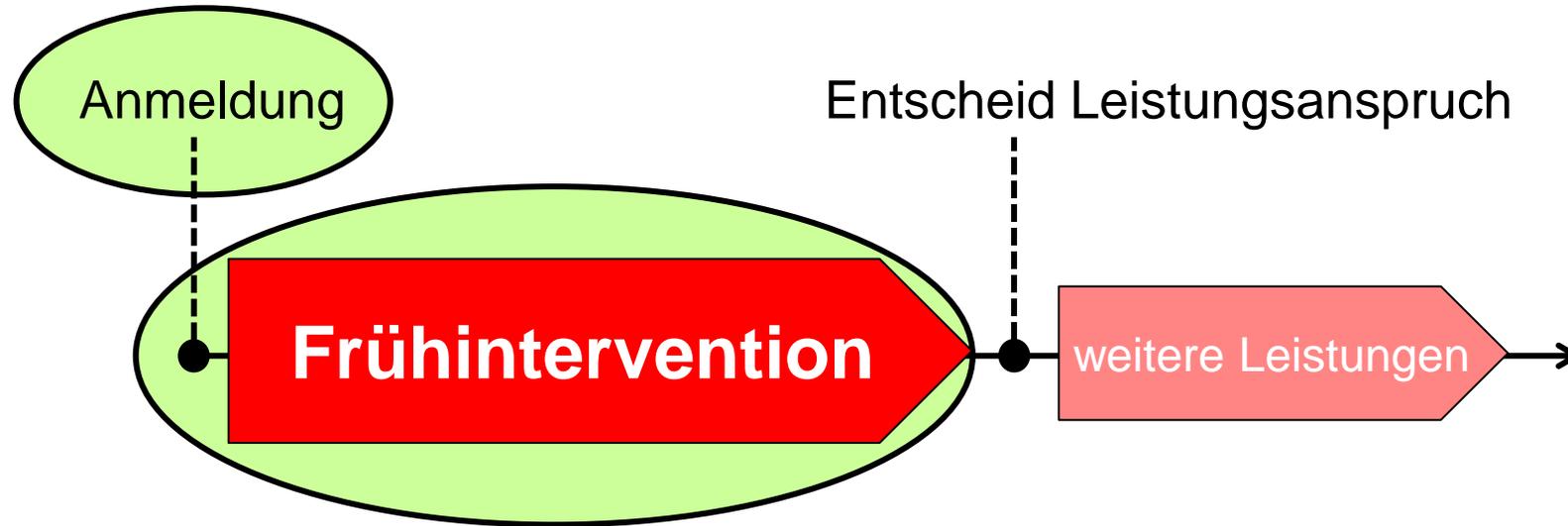
- Berufliche Massnahmen
- Medizinische Massnahmen
- Hilfsmittel

## Geldleistungen

- Renten
- Hilflosenentschädigung

⇒ **Eingliederung vor Rente**

# Eingliederungsprozess



- Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes oder Umplatzierung innerhalb/ausserhalb des bisherigen Betriebs
- Klären des gesetzlichen Leistungsanspruchs (evtl. umfassende medizinische Abklärungen (Gutachten))

# Massnahmen der Frühintervention

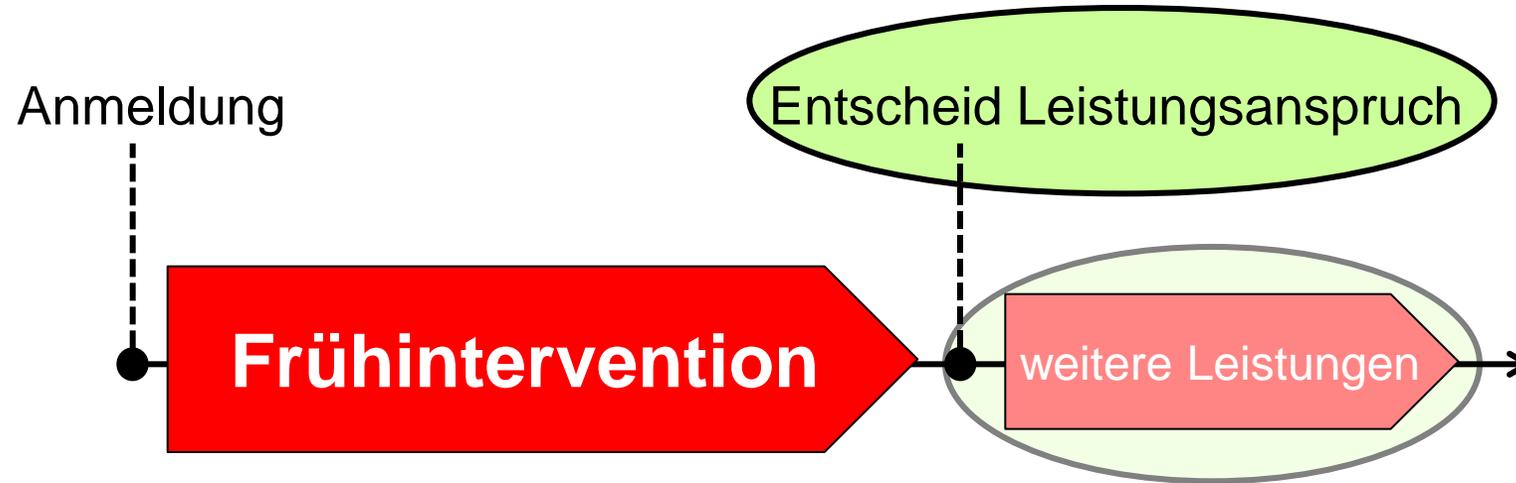
- Mögliche Massnahmen
  - Anpassung des Arbeitsplatzes (z.B. Hilfsmittel)
  - Ausbildungskurse
  - Arbeitsvermittlung
  - Sozialberufliche Rehabilitation (z.B. Aufbautraining)

⇒ kein Rechtsanspruch

⇒ kein IV-Taggeld



# Eingliederungsprozess



- **Berufliche Massnahmen** (Umschulung, Erstmalige berufliche Ausbildung, Arbeitsversuch usw.)
- **IV-Rente** (Viertel-, halbe, Dreiviertel-, ganze Rente)
- **Keine Leistungen**

# Versicherter Gesundheitsschaden

Frage: Gesundheitsschaden, AUF, Invalidität?



# Medizinische Leistungsvoraussetzungen

## Der RAD, Aufgaben nach IVG, "versicherter Gesundheitsschaden"

Die regionalen ärztlichen Dienste stehen den IV-Stellen zur Beurteilung der **medizinischen Voraussetzungen** (**versicherter Gesundheitsschaden**) des Leistungsanspruchs zur Verfügung.

Sie setzen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG massgebende **funktionelle Leistungsfähigkeit** der Versicherten fest, eine zumutbare Erwerbstätigkeit (medizinisch-theoretisch) oder Tätigkeit im Aufgabenbereich auszuüben. Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig.

# Medizinische Leistungsvoraussetzungen

## Arbeitsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit im ATSG

- **Arbeitsunfähigkeit**, Art. 6, ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen **Gesundheit** bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im **bisherigen Beruf** oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.
- **Erwerbsunfähigkeit**, Art. 7 ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen **Gesundheit** verursachte und **nach zumutbarer Behandlung** und **Eingliederung** verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden **ausgeglichenen Arbeitsmarkt**.

# Medizinische Leistungsvoraussetzungen

## Funktionelle Leistungsfähigkeit und AUF / AF

**Arbeitsunfähigkeit** und **Erwerbsunfähigkeit** können als **Bilanz / Vergleich** zwischen der funktionellen (ergonomischen) Leistungsfähigkeit der Person und den ergonomischen Anforderungen am bestehenden Arbeitsplatz (Arbeitsunfähigkeit), beziehungsweise nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Erwerbsunfähigkeit) angesehen werden.

Voraussetzung ist zum einen die Kenntnis der funktionellen Leistungsfähigkeit, zum anderen die Kenntnis der Anforderungen des Arbeitsplatzes.

# Medizinische Leistungsvoraussetzungen

## Stufen der Invaliditätsbeurteilung

Administrativ/ Juristisch

**Invalidität / Leistungen**

Berufliche Massnahmen? Hilfsmittel? Rente?

**Erwerbsunfähigkeit**

bleibender Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt

**Arbeitsunfähigkeit**

Einschränkung (zeitlich / Leistung) im bisherigen Aufgabenbereich/ ggfs. angepasster Aufgabenbereich

Medizinisch

**Gesundheitsschaden**

Funktionsfähigkeit / - Störung, z.B. nach ICF

**Diagnose** Krankheit oder Störung z.B. nach ICD-10

# Medizinische Leistungsvoraussetzungen

## Strukturiertes Beweisverfahren in der IV - BGE 141 V 281 / BGE 143 V 409

### Indikatoren als "Hilfsbeweise" für das funktionelle Leistungsniveau

- Eine rentenbegründende Invalidität ist nur dann anzunehmen, wenn **funktionelle Auswirkungen** medizinisch anhand der **Indikatoren schlüssig und widerspruchsfrei festgestellt** sind und somit den versicherungsmedizinischen Vorgaben Rechnung getragen wurde, BGE 141 V 281
- Für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sind daher systematisierte Indikatoren beachtlich, die es – unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits – erlauben, **das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen** einzuschätzen, BGE 141 V 281

# Medizinische Leistungsvoraussetzungen

## Strukturiertes Beweisverfahren in der IV - BGE 141 V 281

- Kategorie funktioneller Schweregrad
  - Gesundheitsschädigung, z.B. Behandlungserfolg oder Resistenz
  - Persönlichkeit, z.B. Ressourcen durch Bildung, Hobby
  - Sozialer Kontext, z.B. Familien-Wohnsituation
- Kategorie Konsistenz
  - Einschränkung Aktivitätsniveau in allen Lebensbereichen, z.B. Vergleich Beruf, Freizeit
  - Behandlungs – und eingliederungsanamnestischer Leidensdruck, z.B. Wahrnehmung therapeutischer Optionen im Vergleich zur subjektiven Angabe von Beschwerden (Medikamentenspiegel, Schadenminderungspflicht)

# Medizinische Leistungsvoraussetzungen

## Was ist bei der Invalidenversicherung nicht versichert

- **Kompensation für das individuelle Leiden** (Krankheit an sich)
- Migrationsprobleme
- Mangelnde Schulbildung
- Fehlende Sprachkenntnisse
- **Soziokulturelle Faktoren**
- Religionszugehörigkeit
- Alter
- **Reines Suchtgeschehen**
- **Aggravation und Selbstlimitierung**
- Mangelhafte Motivation
- Erwerbsuntätigkeit / Arbeitslosigkeit

# Abklärungsschritte, der versicherte Gesundheitsschaden

## Versicherungsärztliche Prüfinhalte I

- Leitliniengerechte (z.B. ICD 10) **Diagnosestellung** unter Angabe der diagnoserelevanten Befunde mit Diskussion ev. die Diagnosestellung erschwerender Faktoren (z.B. Aggravation, soziokulturelle Faktoren)
- Darstellung der Art und Schwere der **Befunde**
- Nachvollziehbare Ableitung der Auswirkungen auf die **funktionelle Leistungsfähigkeit**
- Nachvollziehbare Ableitung der **AUF/ AF** unter Vergleich der individuellen Leistungsfähigkeit mit den Leistungsanforderungen der Tätigkeit

# Abklärungsschritte, der versicherte Gesundheitsschaden

## Versicherungsärztliche Prüfinhalte II

- Nachvollziehbare Ableitung der **AUF/ AF** für eine adaptierte Tätigkeit unter Angabe eines ergonomischen Profils
- Beurteilung der **Indikatoren** – Sind die medizinisch funktionellen Auswirkungen auch anhand der Indikatoren schlüssig dargestellt
- Beurteilung **nicht versicherter Gesundheitsstörungen**, z.B. primäre Sucht, "Aggravation",
- Durchführung einer adäquaten (Leitlinien gerechten) medizinischen **Behandlung**?

# Abklärungsschritte, der versicherte Gesundheitsschaden

## Versicherungsärztliches Vorgehen / Prüfschritte

### Dossier Bearbeitung

- Abklärungsergebnisse zum Gesundheitsschaden vollständig und nachvollziehbar – übereinstimmendes Ergebnis in der therapeutischen und versicherungsmedizinischen Beurteilung
  - **Abschließende Stellungnahme zum Gesundheitsschaden möglich**
- Abklärungsergebnisse **unvollständig** oder / und **nicht** nachvollziehbar - Unterschiede in der Beurteilung des versicherten Tatbestandes
  - **Weitere Abklärungen notwendig**
    - **Interne RAD Abklärung / RAD Abklärung am Arbeitsplatz**
    - Empfehlung einer **externen Abklärung** (Gutachten, fachärztliches Konsil, MEDAS)

# Unterschiede Therapeutische Medizin / Versicherungsmedizin I

## Gesundheit und versicherter Tatbestand

- **Versicherungsmedizin** klärt die **medizinischen Leistungsvoraussetzungen** des "**versicherten Tatbestandes**". Im speziellen den Gesundheitsschaden und die daraus folgende Leistungseinschränkung
- **Therapeutische Medizin** behandelt den Menschen unter dem Blickwinkel "**Gesundheit**"
- **Klinische Mediziner und Versicherungsmediziner** arbeiten nicht gegeneinander, sondern beleuchten den medizinischen Sachverhalt aus verschiedenen Blickwinkeln

# Unterschiede Therapeutische Medizin / Versicherungsmedizin II

## Definition Gesundheit

- **Talcott Parson** (Arbeitssoziologe, 1902 - 1979) – "**Sozialversicherung**"  
**Gesundheit** ist ein Zustand optimaler Leistungsfähigkeit eines Individuums für die wirksame Erfüllung der Rollen und Aufgaben, für die es sozialisiert ist
- **Friedrich Nietzsche** (Philosoph, 1844 - 1900)  
**Gesundheit** ist dasjenige Maß an Krankheit, das es mir noch erlaubt, meinen wesentlichen Beschäftigungen nachzugehen
- **Weltgesundheitsorganisation** - "**therapeutische Medizin**"
  - **Gesundheit** ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen (1946)
  - **Gesundheit** ist die Fähigkeit und Motivation, ein wirtschaftlich und sozial aktives Leben zu führen (1987)

# Zusammenfassung

- Eine Diagnose begründet (noch) keine AUF
- Eine AUF begründet (noch) keine Leistung der Invalidenversicherung
- Invalidität ist keine medizinische Frage

# Zum Schluss

Frage: Gesundheitsschaden, AUF, Invalidität?





**Danke!**